



I.

„In einem Rechtsstaate darf kein Gut, ob gross oder gering, schutzlos, oder auch nur einem willkürlichem Schutze überantwortet sein.“

Diesem Axiome, welches ein scharfsinniger Rechtsgelehrter*) vor Jahren schon aufzustellen sich gedrungen fühlte, möchten wir ein anderes zur Seite stellen: Die productive Arbeit der Photographie, ob sie nun als Kunstwerk oder als Erzeugniss der Kunstindustrie zu betrachten ist, erfordert nebst technischer Gewandtheit einen gewissen Aufwand an schöpferischer Geistesarbeit und dieser repräsentirt ein Eigenthum, das nicht rechtlos der beliebigen Besitznahme und Ausbeutung durch Andere preisgegeben werden darf.

Die Gesetze, welche bis nun zum Schutze dieses Eigenthums in den Culturländern geschaffen wurden, sind meist ungenügend und lückenhaft und nur das Rechtsbewusstsein der Gerichtspersonen war es (Frankreich und Oesterreich), welches bisher auch ohne ein speciell den Schutz der Photographie betreffendes Gesetz zuweilen zu richterlichen Entscheidungen Veranlassung gab, die diesem fühlbaren Mangel einigermaßen abhalfen.

Derartige Entscheidungen sind aber solche, die in obigem Citate als „willkürlicher Schutz“ bezeichnet erscheinen, und sie können daher niemals dem tiefgefühlten

*) Prof. Dr. Ferd. Lentner in seinem Werke: Das Recht der Photographie. Wien, März 1886.